

Spielmannsordnung von Kocherstetten 1797.

Von L. Frhrn. v. Stetten-Buchenbach, Oberst z. D.
auf Schloss Stetten.

Bei der endgiltigen Trennung des Stetten'schen Besitzes 1692 war das Dorf Kocherstetten dem „innern Hause“ zugefallen; als dieser Zweig der Familie in zwei Linien, nach dem militärischen Range ihrer Stifter die „Rittmeisterische“ und die „Leutnant'sche“ genannt, sich spaltete, machte Kocherstetten diese Trennung auch mit und theilte sich in eine „Kirchenseite“ und eine „Mühlenseite“. Der Dorfbach bildete die Grenze dieser Territorien, deren jedes seinen eigenen Schultheissen besass.

Es fehlte nicht an Reibereien zwischen diesen Miniaturstättchen, deren Schlichtung der Herrschaft oblag und ihr mancherlei, höchst überflüssige Schererei bereitete (wie dies heutzutage noch mancher Obrigkeit geschehen soll). So gab die Verwendung der ortsangesessenen Spielleute Anlass zu besonderen Festsetzungen. Denn es hatte sich ereignet, dass Bürger der einen Ortshälfte bei feierlichen Gelegenheiten Musiker von der andern Hälfte herangezogen und so ihren Mitunterthanen den Verdienst geraubt hatten! Solchen schlimmen Schädigungen suchte man durch eine, unter dem 2. Juni 1797 erlassene Ordnung zu begegnen, welche im Einverständnis mit den 6, im Dorfe damals angesessenen Musikern erlassen worden ist. Sie zerfiel in nachfolgende 6 Artikel:

1) Sollen die Spielleuthe von jeder herrschaftl. Seite das Recht haben bey den Hochzeithen ihrer Mitunterthanen allein zu spielen.

2) Derjenige Unterthan, auf dessen Kosten die Hochzeith gehalten wird, nimmt die Spielleuthe, die seine Mitunterthanen sind, ohne Rücksicht, ob die Hochzeith oder die Musik in seinem eigenen oder in einem andern Hauss gehalten wird.

3) Wenn ein Unterthan ein Kind, dessen Hochzeith er aushält, auf die andere Seite verheurathet, so spielen die Musikanten,

die seine Mitunterthanen sind, die ganze Hochzeith aus, und bleiben auch bey dem Einzug.

4) Wenn ein Hochzeith Vatter mehrere Spielleuthe bey einer Hochzeith verlangt, als auf seiner Herrschaft Seite sind, so nimmt er solche von der andern Seite nach seiner Wahl.

5) Versteht sich dieses Recht der Spielleuthe nur auf die wirklich angesessenen Unterthanen, und haben ledige Pursche, welche Musik gelernt haben, kein Recht sich bey einer Hochzeith einzudringen, so lange von dieser Classe angesessene Unterthanen vorhanden sind.

6) Wenn ein Unterthan ein Kind dessen Hochzeith er hält ausser Lands verheurathet, oder ein auswärtiges, dessen Hochzeith ausser Lands ist, hereinkommt, und es wird einer, oder mehrere der hiesigen Spielleuthe in dem auswärtigen Orthe zugelassen, so hat derjenige Unterthan, der sie bestellt und bezalt, die Wahl, doch nur unter denen Spielleuthen, welche seine Unterthanen sind.

Diese Artikel wurden von den vorerwähnten 6 Musikern (Johann Georg und Christian Krämer, Michael und Leonhard Knoblauch, Albrecht Heintzmann und Johann Michael Bauer) durch Unterschrift als verbindlich anerkannt. Für die weitere Dauer der Reichsunmittelbarkeit (bis 1806) hat diese Ordnung ihren Zweck erfüllt; denn es wird von keinen Beschwerden mehr berichtet. Ob und wie lange über diese Zeit hinaus sie zu Kraft bestanden hat, war nicht festzustellen.

